

# St. Wendelinusverein Eichenberg e.V.

Anschrift: St. Wendelinusverein Kirchbachgasse 21, 63877 Eichenberg



## **Satzung des Caritasvereins „St. Wendelinus, Sailauf-Eichenberg“ e.V**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Wendelinusverein, Eichenberg“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Sailauf-Eichenberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (4) Er gehört dem Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinssatzung und ihre jeweiligen Änderungen durch den Bischof von Würzburg, dessen Kirchenaufsicht der Verein untersteht, schriftlich anerkannt ist.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zwecke des Vereins sind die planmäßige Ausübung und Förderung
  - a) der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens,
  - b) der ambulanten Krankenpflege im christlichen Geist durch die Beteiligung an Betrieb und Unterhaltung der Ambulanz und Sozialstation in Hösbach.

Der Verein, insbesondere sein Vorstand, trägt die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze in beiden Einrichtungen.

Der Vorstand (§6) hat dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.

(2) Mittel zur Erreichung der Zwecke sind:

a) jährliche Mitgliedsbeiträge,

Erziehungsbeiträge ( Buchungsgeld ), die vom Vorstand des Vereins festzusetzen sind,

freiwillige Spenden.

### §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in §2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,-- Euro jährlich in Form einer Spendenquittung bekommen.

### §4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder (Vollmitglieder).

Er kann auch persönliche Mitglieder aufnehmen, die unter Verzicht auf ihre Mitgliedschaftsrechte den Verein lediglich durch laufende Entrichtung eines Vereinsbeitrages fördern ( fördernde Mitglieder ).

(2) Die Mitgliedschaftsrechte, ( Stimmrecht, passives Wahlrecht ) können auch vom Ehegatten des Mitglieds oder einem volljährigem Familienmitglied ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entscheidung des Vorstandes auf Antrag des Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam

zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig beschließt.

(6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über dessen Art und Höhe für Voll- und fördernde Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes anstelle eines Geldbetrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden.

## §5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§6),
2. die Mitgliederversammlung (§9).

## §6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, von denen vier durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, und zwei Mitglieder kraft Amtes (Abs.2):

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der zuständige Pfarrer oder Pfarrverweser von Sailauf sowie der 1. Bürgermeister gehören grundsätzlich dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Im Ausnahmefalle kann das Bischöfliche Ordinariat Würzburg statt dessen einen Priester oder Diakon aus dem Bereich des Vereins auf jeweils vier Jahre zum Vorstandsmitglied bestimmen.

(3) Bei Wahl des Geistlichen nach Abs.2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins ist ein Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, möglichst der Vorsitzende eines Pfarrgemeinderates aus dem Vereins-

bereich.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs.1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### §7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung des Vereins

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein und gibt sich dazu eine Geschäftsordnung. Er hat die Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresvorschlag und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Verein.

Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Kreiscaritasverband zu machen.

- (2) Für Satzungsänderungen auf Verlangen von staatlichen oder der kirchlichen Behörden ist der Vorstand an der Stelle der Mitgliederversammlung nach §9 Abs.3 e zuständig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

#### §8 Geschäftsgang

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. oder in seiner Vertretung den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens noch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung für den Vorstand beauftragt wird.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von einem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### §9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Vollmitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt mitgeteilt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplans mit Stellenplan,
  - d) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§6 Abs.1) und zweier Rechnungsprüfer (§11 Abs.4),
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen ( mit Ausnahme der Fälle des §7 Abs.2 ) und über eine Vereinsauflösung,
  - f) Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien der Caritas,
  - g) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (§4 Abs.6).
- (4) §8 Abs.4 gilt für die Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend.

### §10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung berechtigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur Beschlussfassung zwecks Änderung des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereines ist eine Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens 20% der Vollmitglieder des Vereines erforderlich (entspr. §4 Abs.2).

## §11 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## §12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Für Satzungsänderungen auf Verlangen staatlicher oder kirchlicher Behörde gilt die Ausnahmeregelung des §7 Abs.2.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 erfüllt sind.
- (3) Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich
- (4) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen, bischöflichen Genehmigung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## §13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche katholische Kirchenstiftung in Eichenberg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke möglichst im Bereich der Caritas zu verwenden.